

# RS Vwgh 2004/6/9 2001/12/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2004

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §137 Abs1 idF 1999/I/127;

BDG 1979 §137 idF 2003/I/130;

## Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. Mai 2003, Zl.2002/12/0340, dargetan hat, steht es der Dienstbehörde (bzw. dem von ihr beauftragten Sachverständigen) infolge der im vorliegenden Erkenntnis näher dargestellten Änderung der Rechtslage im weiteren Verfahren frei, welche Richtverwendungen sie zur Einordnung eines Arbeitsplatzes heranzieht. Der Einwand einer "mangelnden Vergleichbarkeit der Arbeitsplatzaufgaben" kann nicht wirksam erhoben werden (vgl. zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2004, Zl. 2003/12/0219, mit weiterem Nachweis der Vorjudikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120110.X07

## Im RIS seit

03.12.2004

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)